

Fraktion im Rat der Stadt Wesseling

Soziales Bündnis Wesseling - Alfons-Müller-Platz - 50389 Wesseling

Herrn
Helmut Halbritter
Vorsitzender des AFSGS
Alfons-Müller-Platz

50389 Wesseling

Sascha Jügel, DIE LINKE
Böcklinstrasse 38
50389 Wesseling
Telefon 0173/522 89 80
s.juegel@vodafone.de

Helmut Latak
Theodor-Körner-Str. 13
50389 Wesseling
Telefon: 0170/937 05 09
helmut.latak@t-online.de

29.01.2015

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 179/2014 - 1. Ergänzungsvorlage

Hier: Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW - Antrag des SHG Handicap e.V. auf Einrichtung eines Inklusionsbeirates

Sehr geehrter Herr Halbritter,

die Fraktion „Soziales Bündnis Wesseling“ stellt zur kommenden Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gesundheit und Senioren am 18.03.2015 nachfolgenden Änderungsantrag:

1. **Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gesundheit und Senioren bildet einen Arbeitskreis „Inklusion“.**
2. **Der Arbeitskreis besteht aus:**
 - a. dem hauptamtlichen und ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
 - b. Vertretern der Fraktionen
 - c. Vertretern des Seniorenbeirats
 - d. Vertretern der in Wesseling tätigen Behindertenverbände *(auch solche, welche über die Grenze Wesselings im Rhein-Erft-Kreis tätig sind. Hier z.B. der o.g. Antragsteller SHG Handicap e.V., welcher im gesamten Rhein-Erft-Kreis tätig ist.)*
3. **Der Vorsitz des Arbeitskreises „Inklusion“ soll vom Behindertenbeauftragten erfüllt werden.**
4. **Der AFSGS schlägt dem Rat vor, den Vorsitzenden des Arbeitskreises „Inklusion“ als sachkundigen Einwohner in alle relevanten Ausschüsse zu entsenden, welche in direktem Zusammenhang mit dem Aufgabenfeld „Inklusion“ stehen, um dort die Beratungsergebnisse des Arbeitskreises „Inklusion“ in die zuständigen Ausschüsse transportieren zu können. Diese wären u.a. Schule, Stadtentwicklung und Umweltschutz, Sport, Bau- und Vergabe, sowie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch in den Jugendhilfeausschuss.**

Begründung:

In der Verwaltungsvorlage 179/2014 (1. Ergänzungsvorlage) wird die Notwendigkeit eines Arbeitskreises „Inklusion“ richtig, aber noch nicht vollständig dargestellt, da beispielsweise die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in der Vorlage außer Acht gelassen wurde. Diese sieht nicht nur die Ermittlung und Beseitigung von Barrieren vor, sondern u.a. auch das Recht auf Selbstbestimmung, das Recht auf politische sowie gesellschaftliche Teilhabe, sowie Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.

Seite 2:

Wie im Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 19.01.2015 von dieser richtig erkannt wurde, so steht die Stadt Wesseling vor einer großen Aufgabe.

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 19.01.2015 -(siehe 1.) Ablehnung Inklusionsbeirat und (siehe 2.) Ablehnung Arbeitskreis „Inklusion“- ist jedoch zu entnehmen, dass diese große Aufgabe weiterhin alleine auf den Schultern des Behindertenbeauftragten (siehe 3.) lasten soll, was in unseren Augen weder zielführend noch leistbar erscheint.

Um diese großen Aufgaben bewältigen und leisten zu können, und den Vereinbarungen der UN-Behindertenrechtskonvention annähernd gerecht zu werden, ist die Bildung eines AK „Inklusion“ nicht nur zielführend, sondern im Sinne der Betroffenen auch unumgänglich. Der AK „Inklusion“ kann durch den dort gebündelten Sach- und Fachverstand der dort tätigen Mitglieder den zuständigen Fachausschüssen zuarbeiten, und die Ergebnisse der Beratungen in die entsprechenden Ausschüsse transportieren.

Zur Veranschaulichung eines Teils der auf uns zukommenden Aufgaben erlauben wir uns einen kleinen Auszug der UN-Behindertenrechtskonvention aufzuführen:

Auszug aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 Quelle: Bundesgesetzblatt (BGBl) 2008 II, S. 1419

Aus der Präambel

... „o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen.“ ...

Auszug aus der Vereinbarung

„Artikel 1 – Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

...

„Artikel 9 - Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für...“

...

„Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass...“

...

(gesamte UN-BRK ist unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467> nachzulesen)

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Jügel

Fraktionsvorsitzender

Helmut Latak

stv. Fraktionsvorsitzender / Fraktionsgeschäftsführer